

Geschäftsordnung (GO)

der Wandergruppe des Bürgervereins Ebern 1987 e.V.

Die Wandergruppe wurde aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 11.12.1978 und mit Billigung der Mitgliederversammlung gebildet.

Sie stellt insofern einen „besonderen Ausschuss“ im Sinne des §11 der Vereinssatzung dar.

Die Wandergruppe ist Mitglied des Hassbergvereins e.V. Hofheim (HBV)

§1

Zweck der Wandergruppe

Die Wandergruppe widmet sich in Erfüllung des Vereinszweckes insbesondere der Pflege der Heimat.

Sie übernimmt zur Durchführung dieser Aufgaben die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des HBV. Soweit in dieser GO keine anderen Regelungen vorgesehen ist.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied der Wandergruppe kann jeder werden, der gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bürgerverein Ebern 1987 e.V. besitzt.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die der Wandergruppe angehörenden Mitglieder genießen neben ihren Rechten als Mitglied im Bürgerverein die in der HBV-Satzung verankerten Rechte.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem in §1 näher bezeichneten Zweck entgegenwirkt.
3. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte
 - einen Wanderwart,
 - einen Wegewart,
 - einen Naturschutzwart,
 - einen Kulturwart
 - und mindestens zwei Beisitzer.

Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenswartes sollen von Beisitzern wahrgenommen werden. Alle zusammen bilden den Wandergruppen-Ausschuss.

4. Der Wandergruppen-Ausschuss wird von den Mitgliedern der Wandergruppe jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Wahl der Vorstandschaft des Bürgervereins.

Für die Abstimmung gilt §1 der Vereinssatzung.

§4

Aufgaben

Der Wanderwart obliegt die Koordination des Wanderbetriebes. Er erstellt jährlich einen Wander- und Veranstaltungskalender. Gleichzeitig führt er alle laufenden Geschäfte der Wandergruppe. Ausgenommen sind die Geschäfte, die der Vorstandschaft des Bürgervereins oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

1. Der Wegewart ist für die örtlichen Wanderwege verantwortlich.
2. Dem Naturschutzwart obliegt vorwiegend die Verbindung zu den Naturschutzbehörden.
3. Der als Schriftführer fungierende Beisitzer erstellt von jeder Sitzung der Wandergruppe bzw. des Wandergruppen-Ausschusses ein Kurzprotokoll.
4. Der Kassenswart besorgt die Kassengeschäfte der Wandergruppe. Er hat jeweils nach Abschluss eines Vereinsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
5. Die jährliche Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern des Vereins vorgenommen.

§5

Beiträge

Ein eigener Mitgliedsbeitrag der Wandergruppe wird nicht erhoben. Es ist mit dem satzungsmäßigen Jahresbeitrag des Bürgervereins abgegolten.

Der Jahresbeitrag des HBV wird vom Kassenwart der Wandergruppe aus dem Zuschuss des Bürgervereins (§6 Abs. 1) entnommen und überwiesen.

§6

Einnahmen und Ausgaben, Vermögen

1. Die Wandergruppe erhält vom Bürgerverein nach dem Mitgliedsstand der Wandergruppe vom 01.01. jeden Jahres jährlich einen Zuschuss von 5,00 € pro zahlungspflichtigem Mitglied.
2. Zuschüsse, Spenden und Gewinne aus Veranstaltungen verbleiben bei der Wandergruppe. Sie dürfen nur für die in §1 dieser Ordnung genannten Zwecke einschließlich der laufenden Betriebskosten verwendet werden.
3. Ausgaben bis 100,00 € kann der Wanderwart,
bis 500,00 € kann der Wandergruppen-Ausschuss bewilligen.
Darüber hinausgehende Ausgaben regelt die Vereinssatzung.
4. Das Vermögen der Wandergruppe ist Vereinsvermögen. Bei Auflösung der Wandergruppe fällt es an den Hauptverein.

§7

Sitzungen

Der Wanderwart leitet die Sitzungen der Wandergruppe und des Wandergruppen-Ausschusses.

Eine Einladung ergeht schriftlich.

Der Vorsitzende des Bürgervereins erhält ebenfalls eine Einladung zu diesen Sitzungen.

§8

Inkrafttreten

Die GO tritt nach Anhörung des Wandergruppen-Ausschusses vom 08. Juni 2004 durch Beschluss der Vorstandschaft des Bürgervereins vom 2004 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der GO vom 11. Februar 1981.

Ebern, den 23.09.2004